



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München  
Arnulfstraße 9/11  
80335 München

Az. 651ppo/008-2021#009  
Datum: 14.06.2022

# **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Schongau Lückenschluss - Rückbau und Lückenschluss Weiche 1  
Strecke 5365 Landsberg - Schongau km 27,220“**

**in der Stadt Schongau  
im Landkreis Weilheim - Schongau**

**Bahn-km 20,100 bis 28,700**

**der Strecke 5365 Landsberg - Schongau**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Regionalbereich Süd  
Viktoriastraße 3  
86150 Augsburg**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Genehmigung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Besondere Entscheidungen .....	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen .....	5
A.3.2	Konzentrationswirkung .....	5
A.4	Nebenbestimmungen .....	5
A.4.1	Abweichungen vom Regelwerk .....	5
A.4.2	VV BAU und VV BAU-STE .....	5
A.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	5
A.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege .....	6
A.4.5	Immissionsschutz .....	6
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	6
A.4.7	Denkmalschutz .....	6
A.4.8	Kampfmittel .....	7
A.4.9	Unterrichtungspflichten .....	7
A.5	Zusage/n der Vorhabenträgerin .....	7
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	7
A.7	Sofortige Vollziehung .....	8
A.8	Gebühr und Auslagen .....	8
B.	Begründung .....	9
B.1	Sachverhalt .....	9
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	9
B.1.2	Verfahren .....	9
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	11
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	11
B.2.2	Zuständigkeit .....	12
B.3	Umweltverträglichkeit .....	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	12
B.4.1	Planrechtfertigung .....	12
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk .....	13
B.4.3	Wasserhaushalt: Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	13
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege .....	13
B.4.5	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet) .....	14
B.4.6	Artenschutz .....	14
B.4.7	Immissionsschutz, .....	15
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	17
B.4.9	Land- und Forstwirtschaft .....	17
B.4.10	Denkmalschutz .....	17
B.4.11	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	18
B.4.12	Kampfmittel .....	18

B.4.13	Sonstige öffentliche Belange .....	18
B.5	Gesamtabwägung .....	18
B.6	Sofortige Vollziehung.....	19
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	19
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	20

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Schongau Lückenschluss - Rückbau und Lückenschluss Weiche 1 Strecke 5365 Landsberg - Schongau km 27,220“, in der Stadt Schongau, im Landkreis Weilheim - Schongau, Bahn-km 20,100 bis 28,700 der Strecke 5365 Landsberg - Schongau, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Ergänzungen und Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Herstellung einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche
- Rückbau Weiche 1 Strecke 5365 und Entsorgung
- Lückenschluss im Strang der Strecke 5365

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 11.10.2021, 9 Seiten	genehmigt
2	Übersichtskarte Planungsstand: 11.10.2021, Maßstab 1 : 10.000	nur zur Information
3	Übersichtskarte Planungsstand: 11.10.2021, Maßstab 1 : 300	nur zur Information
4	Lageplan Planungsstand: 11.10.2021, Maßstab 1 : 500	genehmigt
5	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 11.10.2021, 2 Blätter	genehmigt

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

-entfällt-

#### **A.3.2 Konzentrationswirkung**

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### **A.4 Nebenbestimmungen**

#### **A.4.1 Abweichungen vom Regelwerk**

-entfällt-

#### **A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE**

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

#### **A.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

##### Allgemein

- a) Die Vorhabenträgerin hat die gesamten Baumaßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Sicherheitstechnik auszuführen.
- b) Während der Durchführung von Bauarbeiten ist äußerste Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Schmier- bzw. Treibstoffe in den Untergrund gelangen. Es darf daher nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden.

### Niederschlagswasserbeseitigung

- c) Während der Baumaßnahme muss die schadlose Ableitung von Niederschlagswasser gewährleistet sein.

## **A.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

### **A.4.4.1 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten**

Zwischenzeitlich als Lagerfläche genutzte Grundstücke sind in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

## **A.4.5 Immissionsschutz**

### **A.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Die Schutzmaßnahmen nach Seite 5 Unterlage 1 sind zu beachten – insbesondere:

- der Arbeiten werktags 8:00 – 20:00
- zeitliche Beschränkung lärmintensiver Arbeiten
- Immissionsschutzbeauftragter
- umfassende Anwohnerinformation

Der Immissionsschutzbeauftragte ist der Stadt Schongau rechtzeitig zu benennen, um auftretende Beschwerden schnell und zielführend weiterzuleiten.

## **A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Altschotter, Schrott, Bauschutt) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessiv zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.

## **A.4.7 Denkmalschutz**

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass Bodendenkmäler oder archäologische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG unterliegen und unverzüglich dem

Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen sind.

#### **A.4.8 Kampfmittel**

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Bomben, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst Bayern zu informieren.

#### **A.4.9 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Zusage/n der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

In abfallwirtschaftlicher Hinsicht hat die Vorhabenträgerin auf die Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau hin mit Schreiben vom 23.05.2022 zugesagt:

*„Für die Beprobung des auszubauenden Materials ist folgendes vorgesehen: Es erfolgt zunächst eine Beprobung in eingebautem Zustand. Anhand der Beprobungsergebnisse wird eine Einbauklasse festgelegt und die Verwertung bzw. Entsorgung vorgenommen (wie unten beschrieben). Aufgrund der Ausbautechnologie ist eine Zwischenlagerung vorgesehen. Sollte sich bei der oben geschilderten Beprobung die Einbauklasse Z2 ergeben, so wird eine zusätzliche Beprobung auf dem Zwischenlager durchgeführt.“*

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Schongau Lückenschluss - Rückbau und Lückenschluss Weiche 1 Strecke 5365 Landsberg - Schongau km 27,220“ hat den Rückbau Weiche 1 Strecke 5365 mit Entsorgung und den Lückenschluss im Strang der Strecke 5365 zum Gegenstand – im Wesentlichen:

- Herstellung einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche
- Rückbau Weiche 1 Strecke 5365 und Entsorgung
- Lückenschluss im Strang der Strecke 5365

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 20,100 bis 28,700 der Strecke 5365 Landsberg - Schongau in Schongau.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 20.10.2021, Az. I.NA-S-N-AUG-P, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Schongau Lückenschluss - Rückbau und Lückenschluss Weiche 1 Strecke 5365 Landsberg - Schongau km 27,220“ beantragt. Der Antrag ist am 27.10.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 21.01.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 22.02.2022 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 31.01.2022, Az. 651ppo/008-2021#009, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die Plangenehmigungsbehörde hat den Rückbauantrag der Vorhabenträgerin ferner auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt gemacht. Hierbei wurde den Nutzern der zum Rückbau vorgesehenen Anlage bzw. Dritten mit absehbarem Nutzungsinteresse oder Informationen über derartige verkehrliche Interessen eine vierwöchige Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Innerhalb des genannten Zeitraums gingen keine diesbezüglichen Stellungnahmen ein.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange die Stadt Schongau und das Landratsamt Weilheim-Schongau beteiligt. Diese haben Stellung genommen:

#### Stadt Schongau

Mit Schreiben vom 08.04.2022, Az. III/12 - blo, wurde folgende Gesamtstellungnahme abgegeben:

*„Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass durch die Maßnahme eine mögliche Anbindung in Form eines zusätzlichen Bahnhalts (Station) am Schongauer Krankenhauses nicht erschwert oder behindert werden darf. Gleichzeitig verweisen wir auf die wiederholte Forderung der Stadt Schongau zur Reaktivierung der „Fuchstalbahn“ für den Schienenpersonenverkehr.“*

Die Frist zur Stellungnahme endete am 29.04.2022.

Mit E-Mail vom 23.05.2022 hat das Eisenbahn-Bundesamt die fristgerecht eingegangene Stellungnahme der Stadt Schongau an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und um Gegenstellungnahme gebeten. Folgende Gegenstellungnahme der Vorhabenträgerin ist am 25.05.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen:

*„Der DB Netz AG ist die Forderung nach einer Reaktivierung der „Fuchstalbahn“ für den Schienenpersonenverkehr bekannt. Konkrete Bestrebungen seitens der DB AG gibt es derzeit aber nicht, da die Reaktivierung auch nicht von der DB AG selbst angestoßen werden kann, sondern von der Bundes- und Landespolitik aktiv forciert werden müsste. Weder einer Reaktivierung der Strecke für den Personenverkehr, noch dem Bau eines möglichen Haltepunktes am Schongauer Krankenhaus steht der beantragte Rückbau mit Lückenschluss der Weiche 1 jedoch entgegen.“*

#### LRA Weilheim-Schongau

Mit Schreiben vom 28.04.2022, o. Az. wurde folgende Gesamtstellungnahme abgegeben:

*„Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist in den Bescheid folgende Auflage aufzunehmen: Die lärmintensiven Arbeiten sind antragsgemäß auf die Tageszeit (7.00 Uhr – 20.00 Uhr) zu beschränken.“*

*Bodenschutzrecht:*

*Es wird gebeten, folgende Auflage unter „Altlasten und schädliche Bodenveränderungen“ in die Genehmigung aufzunehmen:*

*Ausgekoffertes Bodenmaterial ist entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen auszubauen, in Haufwerken zu lagern, zu beproben, anhand der Beprobungsergebnisse in eine Einbauklasse einzustufen und entsprechend der abfallrechtlichen Einstufung bzw. der Beprobungsergebnisse ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Dabei hat die Verwertung grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung des Materials vgl. §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Ferner wird gebeten, folgenden Hinweis in die Genehmigung aufzunehmen:*

*Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, Bodenschutzbehörde, zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.“*

Mit E-Mail vom 10.05.2022 hat das Eisenbahn-Bundesamt die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Die entsprechende Gegenstellungnahme der Vorhabenträgerin ist am 23.05.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und enthält die Zusage gemäß Ziffer A 4.5.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Wie sich aus den Ausführungen unter Ziffer B.4 näher ergibt, sind die vorgenannten Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung vorliegend erfüllt. Rechte anderer werden nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt. Andere Rechtsvorschriften schreiben keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 14a Abs. 1 Nr. 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen offensichtlichen, planerischen Missgriff handelt.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht vom 22.02.2022 - plangenehmigte Unterlage 1 – schlüssig dargestellt, dass sich die vorhandene Weiche 1 in einem schlechten baulichen Zustand befindet. Sie ist nicht als Serviceeinrichtung deklariert und wird seit Jahren nicht mehr benutzt. Der Rückbau mit Lückenschluss ist unerlässlich, um den Bahnbetrieb in Zukunft nicht einschränken zu müssen.

Eine Planungsalternative, die kostengünstiger, leichter zu realisieren oder mit weniger Nachteilen für die Umwelt und die Umgebung verbunden wäre, ist nicht erkennbar.

#### **B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk**

Abweichungen vom Regelwerk liegen nicht vor.

#### **B.4.3 Wasserhaushalt: Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Der Baubereich befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet oder Einzugsgebiet einer Trinkwasserversorgung. Die Ableitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn erfolgt gemäß Planung wie im Bestand über die vorhandenen bzw. neuen Bankette. Damit sind keine erlaubnisbedürftigen Benutzungen im Sinne von § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gegeben. Zum Schutz des Grundwassers und oberirdischer Gewässer während der Bauzeit hat das Eisenbahn-Bundesamt vorsorglich entsprechende Nebenbestimmungen (A.4.3) angeordnet.

#### **B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

Dem Vorhaben stehen keine unüberwindlichen, naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. § 14 Abs. 1 BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 u. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen zeitgleich mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in nicht angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Das Vorhaben berührt keine besonders geschützten Gebiete bzw. Flächen. Der Gleisschotter verbleibt im Gleisbett. Flächen außerhalb des Gleisbereichs und der Baustelleneinrichtungsfläche werden nicht beansprucht. Es werden keine Flächen neu befestigt oder versiegelt.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau hat keine Einwendungen zur Naturschutz und Landschaftspflege vorgebracht. Zum Schutz von Natur und Landschaft während der Bauzeit hat das Eisenbahn-Bundesamt vorsorglich entsprechende Nebenbestimmung (A.4.4) angeordnet. Es liegt kein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft vor.

#### **B.4.5 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)**

Durch das Vorhaben werden keine Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotop ( §30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG) oder Schutzgebiete i.S. §§ 23-29 BNatSchG beeinträchtigt.

#### **B.4.6 Artenschutz**

Artenschutzbelange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

##### **Rechtsgrundlagen**

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie

(Richtlinie 79/409/EWG) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet hierbei besonders geschützte (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützte (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) Arten. Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur die Europäischen Vogelarten (besonders geschützte Arten) und die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten) relevant.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält für die besonders geschützten und streng geschützten Arten Verbotstatbestände (Zugriffsverbote), insbesondere ein Verbot des Nachstellens, Fangens, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Es erfolgt kein Eingriff in den Gleisschotter. Durch den Verbleib des Schotters im Gleisbett bleibt der von Reptilien ggf. als Jagdhabitat genutzte Gleisschotter sowie der Randbereich bestehen. Es handelt sich bei dem Ausbau dieser Weiche um eine sehr kleinräumige und kurzfristige Maßnahme. Vegetation wird im Rahmen dieser Maßnahme nicht entfernt.

Es sind keine artenschutzrechtlichen Belange ersichtlich, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten.

#### **B.4.7 Immissionsschutz,**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes nach Maßgabe dieser Plangenehmigung vereinbar. Dies gilt sowohl für die Bau- als auch Betriebsphase.

##### **B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Im Rahmen der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung ist auch über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens im Hinblick auf die sich ergebenden baubedingten Beeinträchtigungen zu entscheiden. Neben dem Plangenehmigungsbescheid ist keine gesonderte Überprüfung der Zumutbarkeit und Zulässigkeit der Bauausführung zu erteilen – diese unterfällt vielmehr der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG.

Es existiert keine spezielle gesetzliche Regelung für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm, so dass § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG die rechtliche Grundlage für ein notwendiges Schutzkonzept darstellt.

Dabei sind gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bereits in der Plangenehmigung sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, ist § 22 Abs. 1 BImSchG einschlägig.

Baulärm führt entsprechend § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Zur Feststellung der Schädlichkeit von Baustellenlärm kann als Maßstab die – diesen unbestimmten Rechtsbegriff konkretisierende – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen- (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 herangezogen werden, die seinerzeit auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 09.09.1965 erlassen wurde. Auch nach Aufhebung dieses Gesetzes mit Einführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Jahre 1974 ist die AVV Baulärm gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG im Rahmen ihres Anwendungsbereichs ausdrücklich weiter maßgebend.

Aufgrund der Regelung in § 66 Abs. 2 BImSchG handelt es sich daher um eine vom Gesetzgeber vorgegebene Verbindlichkeit dieser Regelungen, auf die für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Baulärms zurückgegriffen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az.: 7 A 11/11).

Der Fachbereich 40.1 Bauverwaltung am Landratsamt Weilheim-Schongau hat zuletzt mit Schreiben vom 28.04.2022 dem Vorhaben bei Beachtung der darin vorgebrachten Auflagen zugestimmt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Forderungen in den verfügbaren Teil unter A.4.5 übernommen.

Damit ist das genehmigte Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar. Die genehmigte Planung sowie die in der Plangenehmigung unter A.4.5 verfügbaren Nebenbestimmungen stellen sicher, dass keine erheblichen Immissionsbeeinträchtigungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

#### **B.4.7.2 Stoffliche Immissionen**

Die Plangenehmigungsbehörde ist auch der Ansicht, dass durch den Baubetrieb keine signifikanten Belastungen mit Luftschadstoffen zu erwarten sind, auch wenn einzelne Emissionen wie bei jeder anderen Baustelle vergleichbarer Größenordnung nicht gänzlich zu vermeiden sein werden.

#### **B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Belange der Abfallwirtschaft sowie des Boden- und Gewässerschutzes stehen dem genehmigten Bauvorhaben nicht entgegen. Dies wird durch die Vorhabenplanung sowie auch durch entsprechende Nebenbestimmungen (A.4.6) im verfügbaren Teil dieser Plangenehmigung und die Zusage der Vorhabenträgerin gemäß Ziffer A.4.5 gewährleistet. In erster Linie geht es hierbei um den fachgerechten Umgang mit den im Zuge des Bauvorhabens anfallenden Ausbaumaterialien sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung.

Grundlegende Bedenken gegen die Planung haben die maßgeblichen Fachbehörden diesbezüglich nicht erhoben. Die Plangenehmigungsbehörde hat vorsorglich einschlägige abfallrechtliche Auflagen in die Nebenbestimmungen (A.4.6) aufgenommen, die einzuhalten sind.

#### **B.4.9 Land- und Forstwirtschaft**

Belange der Land- und Forstwirtschaft stehen dem genehmigten Bauvorhaben nicht entgegen.

#### **B.4.10 Denkmalschutz**

Die Verpflichtung zur Anzeige der Entdeckung von Bodendenkmälern nach Art. 8 DSchG und die Regelungen zum Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern sind in die Nebenbestimmungen des Plangenehmigungsbescheides übernommen worden (A.4.7).

#### **B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Das Bauvorhaben berührt nach den vorgelegten Unterlagen keine öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen.

#### **B.4.12 Kampfmittel**

Vor Beginn der Bauarbeiten lässt sich die DB Netz AG die Kampfmittelfreiheit bestätigen. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, hat die Vorhabenträgerin gemäß Nebenbestimmung (A.4.8) umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Bayern zu benachrichtigen.

#### **B.4.13 Sonstige öffentliche Belange**

Soweit die Stadt Schongau die mögliche Anbindung eines zusätzlichen Bahnhalts am Schongauer Krankenhaus und eine Reaktivierung der „Fuchstalbahn“ für den Schienenpersonenverkehr angesprochen hat, ist die Erwiderng der Vorhabenträgerin glaubhaft, dass das Vorhaben dem nicht entgegensteht.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Wesentlichen steht dem öffentlichen Interesse zugunsten der Vorhabenträgerin das Schutzinteresse von Anwohnern gegenüber baubetrieblichen Schall- und Erschütterungsimmissionen gegenüber. Letzteres wird jedoch aufgrund der vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, sodass insgesamt das öffentliche Interesse am vorliegenden Vorhaben überwiegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Tatsachen erkennen lassen, die eine Versagung des Vorhabens oder umfassende Änderungen an der Vorhabenplanung selbst erfordert hätten. Gleichfalls berührt das genehmigte Vorhaben nach den gewonnenen Erkenntnissen keine Belange und Interessen anderer, die einen weitergehenden Einbezug anderer Träger öffentlicher Belange, von Privaten oder der Öffentlichkeit in das fachplanungsrechtliche Zulassungsverfahren bedurft hätten. Insofern konnte die planungsrechtliche

Entscheidung in der vorgenommenen Weise nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG ergehen.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Plangenehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle München**

**München, den 14.06.2022**

**Az. 651ppo/008-2021#009**

**EVH-Nr. 3466965**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)